



Sachbearbeitung Familie, Kinder und Jugendliche  
Datum 20.01.2010  
Geschäftszeichen FAM AL  
Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss Sitzung am 24.02.2010 TOP  
Behandlung öffentlich GD 043/10

---

Betreff: Gesetz zum Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FAM FG

Anlagen: Anlage 1: Gesetzestext FAM FG

**Antrag:**

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen

Herr Helmut Hartmann-Schmid

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,R 2,ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Nein

---

## Gesetz zum Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FAM FG

### 1. Übersicht

Zum 01.09.2009 ist das Gesetz zum Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Fam FG - mit vielfältigen Neuerungen in Kraft getreten.

Im Folgenden berichten wir Ihnen in einer gemeinsamen kommentierten Darstellung aus Sicht des Familiengerichts, des Kommunalen Sozialen Dienst und der Beistandschaft-Amtsvormundschaft über die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen.

In der Anlage 1 zu dieser GD ist der Gesetzestext FAM FG vollständig abgebildet.

### 2. Aufbau und Systematik des Fam FG

2.1. Es gibt einen **allgemeinen Teil** (§§ 1-110) mit Vorschriften für alle Fam FG-Verfahren, für die Familiensachen und Familienstreitsachen (§§ 111-120) sowie **besondere**

**Vorschriften** für bestimmte Familiensachen wie

- Ehesachen (§§ 121-132)
- Kindschaftssachen (§§ 151-168a)
- Abstammungssachen (§§ 169-185)
- Adoptionssachen (§§ 186-199)
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§§ 200-209)
- Gewaltschutzsachen (§§ 210-216a)
- Versorgungsausgleichssachen (§§ 217-230)
- Unterhaltssachen (§§ 231-260)
- Güterrechtssachen (§§ 261-265)
- sonstige Familiensachen (§§266-268)
- Lebenspartnerschaftssachen (§§ 269-270)

## 2.2. Neue **Begrifflichkeiten** des Fam FG

- Beteiligte statt Parteien
- Antrag statt Klage
- Antragsteller/in statt Kläger/in
- Antragsgegner/in statt Beklagte/r
- Verfahren statt Prozess
- Beschluss statt Urteil
- Verfahrenskostenhilfe statt Prozesskostenhilfe
- Verfahrensbeistandschaft statt Verfahrenspflegschaft
- Verfahrensvollmacht statt Prozessvollmacht
- Aussetzung des Verfahrens statt Aussetzung des Rechtsstreits
- Der Begriff "Beistand" bedeutet
  - der Beistand gem. § 1712 BGB
  - jemanden, der anstelle eines Anwalts zum Gerichtsverfahren mitgenommen wird
  - Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes)

## 3. Die wesentlichen Reforminhalte und Änderungen sind:

- die Einführung des sogenannten „Großen Familiengerichts“, d. h. alles was (geschiedene) Eheleute, Lebenspartner und Kinder betrifft, liegt jetzt beim Familiengericht.
- Das Vormundschaftsgericht wurde abgeschafft, es gibt nur noch das Betreuungsgericht.
- Verfahrensvereinheitlichung - die bisherigen Regelungen waren verstreut auf ZPO, FGG und HausratsVO
- es gibt jetzt einen isolierten einstweiligen Rechtsschutz
- es wurden Änderungen in der Rechtsmittelzuständigkeit verfügt
- Förderung des Kindeswohls - das Kindeswohl soll durch die Beschleunigung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren mit der Einführung einer obligatorisch kurz bemessenen Frist zur Durchführung eines ersten Termins und eines Vorranggebots gefördert werden. Ein Teil dieser Reformen ist bereits durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 vorgezogen worden. Die Nominierung befindet sich jetzt im FamFG.

## 4. Die Darstellung der Neuerungen im Einzelnen

### 4.1. Verfahren in **Kindschaftssachen** §§ 151 – 168a Fam FG

Im Regierungsentwurf für das FamFG ist mit einem Satz umschrieben um was es geht:

„Durch den Begriff Kindschaftssachen soll der für die überwiegende Zahl der davon umfassten Einzelverfahren gemeinsame Gesichtspunkt, dass das **Kind im Zentrum des Verfahrens** steht, hervorgehoben werden“.

#### **Kindschaftssachen - §151 Fam FG**

Hierunter verstand man bisher das Abstammungsrecht, jetzt aber insbesondere

Nr. 1 die elterliche Sorge

Nr. 2 das Umgangsrecht

Nr. 3 die Kindesherausgabe

Nr. 4 die Vormundschaft

Nr. 5 die Pflegschaft für Minderjährige

Nr. 6 die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen eines Minderjährigen

#### **Örtliche Zuständigkeit § 152 Fam FG**

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Aufenthalt des Kindes befindet.

Ausnahme bei Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens

#### **Vorrang - Beschleunigungsgebot § 155 Fam FG**

Das Beschleunigungsgebot (§ 50e FGG) wurde schon mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen, das am 12.07.08 in Kraft getreten ist vorgezogen.

Dieses Vorrang- und Beschleunigungsgebot findet sich nun in **§ 155 Abs.1 Fam FG**.

(1) Kindschaftssachen,

- die den Aufenthalt des Kindes,

- das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen,

- sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

Der Gesetzgeber bezweckt nun eine Verkürzung der Verfahrensdauer, die im Jahr 2005 in Umgangsverfahren bei 6,8 Monaten und in Sorgerechtsverfahren bei 7,1 Monaten lag.

Es soll eine **deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer** erreicht werden und soll gerade bei Umgangssachen angewandt werden, damit eine Trennung des Kindes vom nicht betreuten Elternteil vermieden werden kann.

Bei diesem Termin ist auch das Jugendamt anzuhören. Der Termin soll spätestens 1 Monat

nach Verfahrensbeginn stattfinden. Eine Verlegung des Termins ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Das Beschleunigungsgebot ist nicht zu befolgen, wenn im Interesse des Kindeswohls und im Einzelfall ein Zuwarten sinnvoller erscheint als schnelles Handeln

Der schnellstmögliche Abschluss des Verfahrens ist jedoch nicht das vordringliche Ziel.

Vielmehr soll das familiengerichtliche Verfahren der Prozesshaftigkeit von Familienkonflikten Rechnung tragen und diese für einen gewissen Zeitraum strukturierend und beobachtend begleiten.

### **§ 155 Abs.2 Fam FG**

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden.

**Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an.**

**Konflikte sollen mit den Betroffenen mündlich erörtert werden.**

In ausgewählten Kindschaftssachen (Aufenthalt oder Herausgabe des Kindes, Umgang, Kindeswohlgefährdung) hat das Familiengericht gemäß § 155 Abs.2 FamFG innerhalb eines Monats nach Verfahrensbeginn einen frühen ersten Termin zu bestimmen.

Durch die schnelle Terminierung soll eine Eskalierung des Elternkonflikts vermieden werden. **In diesem Termin ist das Jugendamt anzuhören**, was dort zu einem höheren organisatorischen Aufwand (Vertretungsregelung bei Gerichtstermin) führen wird.

Terminverlegungen finden nur bei zwingenden Gründen statt.

Bei Terminkollisionen haben Kindschaftssachen Vorrang.

Bei diesem Termin soll das Familiengericht sondieren und sortieren, ob

- eine einvernehmliche Regelung erzielt werden kann
- die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen in Betracht kommt,
- auf Mediation hinzuwirken ist
- ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist
- ein Sachverständigengutachten einzuholen ist
- eine einstweilige Anordnung zu erlassen ist

### **Hinwirken auf Einvernehmen § 156 Abs.1 Fam FG**

Die Eltern sollen dazu angehalten werden, (wieder) gemeinsame Verantwortung zu übernehmen.

Hintergrund dieser Regelung ist der Gedanke, dass die Eltern eine Regelung mit der sie sich gemeinsam einverstanden erklärt haben, eher akzeptieren und umsetzen können als eine durch das Gericht getroffene Entscheidung.

Das Familiengericht soll so schnell wie möglich versuchen, die **Eltern** im persönlichen

Gespräch wieder auf den Weg zur **Übernahme gemeinsamer Verantwortung** zu bringen.

Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein kindeswohlgerichtetes Einvernehmen der Eltern hinwirken.

Dem **Schlichtungsgedanken** durch **Mediation** wird ein höherer Stellenwert eingeräumt. In geeigneten Fällen soll die gemeinsame Elternverantwortung durch **Hinweise auf Mediation** oder durch **Anordnung zur Beratung** bei einer **Beratungsstelle** durch das Familiengericht erreicht werden.

Die Anordnung der Teilnahme an Beratung ist aber nicht erzwingbar.

**§ 156 Abs.3** sieht das **persönliches Erscheinen des Jugendamt** vor, um den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Beratung oder Begutachtung zu erörtern.

Um diese Aufgabe in der erforderlichen Qualität wahrnehmen zu können, ist es notwendig dass die fallverantwortliche KollegIn diese Erörterungstermine persönlich wahrnimmt. Eine Vertretung im Gerichtstermin durch eine KollegIn, die nicht im Fall involviert ist, ist nicht sachdienlich.

Das Praxisproblem hierbei ist, dass von 17 KSD Beschäftigten die überwiegende Zahl teilzeitbeschäftigt ist und daher immer wieder Probleme mit der persönlichen Terminwahrnehmung haben. Des Weiteren tritt das Problem auf, dass durch das Beschleunigungsgebot immer wieder Termine die in Zusammenhang mit dem größten Aufgabenblock des KSD, der Hilfe zur Erziehung stehen, verschoben werden müssen.

### **Erörterung der Kindeswohlgefährdung § 157 Fam FG**

Auch hier soll das Jugendamt zum Termin geladen werden.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist von Amts wegen zu prüfen.

### **Verfahrensbeistand § 158 Fam FG**

Der bisherige Verfahrenspfleger heißt jetzt Verfahrensbeistand.

Die Fälle der Beiordnung eines Verfahrensbeistandes sind im Wesentlichen wie bisher.

Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und es im Verfahren zur Geltung zu bringen.

Ein Verfahrensbeistand ist erforderlich, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt.

In seiner Stellungnahme hat der Verfahrensbeistand

das **subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes)**

als auch das **objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl)** einzubeziehen.

Dessen Vergütung erfolgt nicht mehr nach Aufwand, sondern pauschal.

Als Vergütung erhält der Verfahrensbeistand eine unbürokratische Fallpauschale in Höhe von 350 bzw. 550 EUR (wenn zusätzliche Elterngespräche erforderlich sind).

### **Persönliche Anhörung des Kindes § 159 Fam FG**

Für **über 14-jährige Kinder** besteht eine **Anhörungspflicht**.

Jüngere Kinder sind anzuhören wenn Neigungen, Bindungen oder Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind.

### **Mitwirkung der Pflegeperson § 161 Fam FG**

Nach § 161 FamFG kann die **Pflegeperson nun formell am Verfahren beteiligt** werden.

### **Mitwirkung des Jugendamts § 162 Fam FG**

Das **Jugendamt ist** nach neuem Recht **in allen Kindschaftssachen anzuhören**, wodurch es zu einer **Erweiterung der von der Anhörungspflicht erfassten Verfahren** kommt.

**Die gerichtliche Entscheidung ist dem JA bekannt zu geben.**

Die Entscheidung in sämtlichen Familiensachen erfolgt jetzt durch Beschluss.

So gibt es etwa kein Scheidungsurteil mehr, sondern nur noch einen Scheidungsbeschluss.

**Dem Jugendamt steht** unabhängig von einer Beeinträchtigung in eigenen Rechten in Kindschaftssachen **die Beschwerde zu**.

Das Jugendamt soll an der mündlichen Erörterung teilnehmen, ohne dem Familiengericht zuvor eine schriftliche Stellungnahme zuzuleiten. Denn vorherige schriftliche Aussagen – auch durch Anwälte- können zu einer Verhärtung der Position der Eltern beitragen.

Die Anhörung bei Gericht hat eher den Charakter einer Beratung und soll Einigungschancen ausloten.

Das Jugendamt wird vor dem Anhörungstermin das Gespräch mit den Eltern suchen.

Wenn es den Eindruck gewinnt, dass es hochstrittig wird und eine Unterstützung durch eine Beratungsstelle hilfreich einschätzt, kann das Jugendamt dem Familiengericht die Anwesenheit einer Fachkraft der Beratungsstelle schon im ersten Termin empfehlen.

Die Beteiligung und Anhörung des Jugendamts ist auch außerhalb von Kindschaftssachen geregelt und zwar in

- § 176 Abstammungssachen
- § 194 Adoptionssachen
- §§ 204, 205 Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- §§ 212, 213 Gewaltschutzsachen

### **Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung § 163 Abs. 1 Fam FG**

Das Familiengericht setzt dem Sachverständigen eine Frist für die Erstattung des Gutachtens.

Es kann angeordnet werden, dass der Sachverständige auf Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung gem. § 166 Abs.3 FamFG in der Regel nach 3 Monaten überprüfen.

Zum Zweck der Überprüfung kann das Gericht das **Jugendamt um Mitteilung über Ergebnisse** der durchgeführten Hilfen bitten.

**Das Jugendamt** hat allerdings unabhängig von dieser Überprüfung nach § 8a SGB VIII weiterhin einen Schutzauftrag und **muss das Gericht anrufen, wenn es ein Tätigwerden für erforderlich hält.**

### **Umgang des Kindes mit den Eltern § 1684 BGB**

Der § 1684 BGB wurde um die Möglichkeit der Anordnung einer **Umgangspflegschaft** durch das Familiengericht erweitert.

Aufgrund des Konflikts in der akuten Trennungssituation sind die Eltern gelegentlich nicht in der Lage, die Übergabemodalitäten beim Umgang einzuhalten. Diese Situation kann dadurch entschärft werden, dass der Umgangspfleger Zeit und Ort der Übergabe des Kindes festlegt, dieses von den betreuenden Eltern abholt, dem umgangsberechtigten Elternteil übergibt und später zurückbringt. In der Praxis kann die Aufgabe der Umgangspflegschaft wegen hierfür nicht vorhandener personeller Ressourcennur schwer durch das Jugendamt wahrgenommen werden.

Die Vergütung der Umgangspfleger ist in § 277 FamFG geregelt.

#### 4.2. Verfahren in **Abstammungssachen** (§§ 169 bis 185f Fam FG)

Sie umfassen vor allem die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses einschließlich der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft, die Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme; die Verfahren auf Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder die Aushändigung einer Abschrift sowie die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung.



#### 4.3. Verfahren in **Ehewohnungs- und Haushaltssachen** §§ 200-209 Fam FG

Anhörung des Jugendamtes in Ehewohnungssachen § 205 Fam FG

In Ehewohnungssachen soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben.

#### 4.4. Verfahren in **Gewaltschutzsachen** §§ 210-216a Fam FG

Anhörung des Jugendamts - § 213 Fam FG

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das **Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt** leben. Die Beteiligung des Jugendamts bei den beiden oben genannten Verfahren stellt eine neue zusätzliche Aufgabe dar. Der Umfang kann derzeit noch nicht benannt werden.

#### 4.5. Verfahren in **Unterhaltssachen** §§231 ff. FAM FG

Diese Verfahren betreffen die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht (z.B. Kinder gegenüber Eltern, aber auch anderen Verwandten wie den Großeltern, und umgekehrt der Großeltern gegenüber ihren Enkeln) ebenso die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht sowie auch die Ansprüche der betreuenden nicht verheirateten Elternteile nach §§ 1615 I oder 1615 m BGB gegenüber dem nicht betreuenden, dafür barunterhaltspflichtigen Elternteil.

Es besteht Anwaltszwang bereits ab der 1. Instanz mit folgenden Ausnahmen:

- keine anwaltliche Vertretung des Beistands vor dem Familiengericht, auch nicht vor dem Oberlandesgericht (2. Instanz)
- umfassendes Behördenprivileg, betrifft z.B. neben dem Amtsvormund/-pfleger auch den Sachbearbeiter bei der Unterhaltsvorschussstelle

## 5. Fazit

Insgesamt dienen die gesetzlichen Neuerungen einer Verbesserung in strittigen Trennungs- und Scheidungssituationen, hin zu einer kindorientierteren Betrachtung und Verfahrensweise und einer stärkeren Inanspruchnahme der elterlichen Verantwortung.

- 5.1. In Ulm wurde schon vor 20 Jahren der „**AK KITS – Kinder im Trennungs- und Scheidungskonflikt**“ als interdisziplinäres Vernetzungsgremium eingerichtet. Darin finden wichtige Klärungen zu den jeweiligen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Beratungsstellen, Anwälte, Familienrichter und Jugendämter der Region statt. In diesem AK wurde in Anlehnung an das „Cochemer Modell“ 2007 der „**Ulmer Weg**“ entwickelt, der bereits vor Inkrafttreten des Fam FG analog zur jetzigen gesetzlichen Regelung bereits 3

Wochen nach der Antragstellung zum ersten mündlichen Erörterungstermin geführt hat. Einige der jetzt eingeführten Neuerungen wurden hiermit schon von einer innovativen Praxis vor Ort vorweggenommen.

Auch für die Ulmer Beratungsstellen ist es eine Herausforderung konzeptionell auf die zunehmenden Beratungen in Zwangskontexten zu reagieren.

5.2. Die Jugendhilfe ist stärker als bisher in alle Verfahren in Kindschaftssachen eingebunden.

Es finden jährliche und auch anlassbezogene sehr konstruktive **Arbeitsgespräche** zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt Ulm statt, die ebenfalls der Auseinandersetzung und der Weiterentwicklung dienen.

Der **Soziale Dienst** muss zeitnah tätig werden und hat seine Beratungsleistungen vorrangig vor anderen Aufgaben zu erbringen.

Dies ist in der Praxis schwierig terminlich zu koordinieren, da gleichzeitig andere wichtige Aufgaben wie die Einleitung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzfälle zu bewältigen sind, die alle ebenso zeitnah zuerbringen sind..

Die **Arbeitssituation** gestaltet sich dadurch als **Herausforderung**. Eine weitere Zunahme der Belastungen ist zu erwarten, was zu einem höheren Personalbedarf führen wird. Eine mögliche Spezialisierung in diesem Bereich als Schwerpunktaufgabe steht im Widerspruch zum generalistischen Ansatz der Sozialraumorientierung. Im Übrigen bräuchte es auch hierfür entsprechende personelle Ressourcen.

Der **Vormund/Pfleger** vertritt als gesetzlicher Vertreter das Kind, das nunmehr stets Beteiligter in den Verfahren zu seiner Person ist.

Wie sehr etwaige künftige Umgangspflegschaften eine zunehmende Arbeitsbelastung für die BAV bedeuten, kann noch nicht abgeschätzt werden und muss nach angemessener Zeit **erneut betrachtet werden**.

Die Anforderungen an den **Beistand** steigen, da er ohne anwaltliche Vertretung auch in der 2. Instanz die Interessen des von ihm vertretenen Kindes durchsetzen muss.

Da in der familiengerichtlichen Praxis bestimmte Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten sind, könnte der einstweilige Rechtsschutz in Unterhaltssachen wichtiger werden. Es wird sich zeigen, ob Unterhaltssachen, die nicht durch eine einstweilige Anordnung eilig gemacht werden, hinten anstehen müssen, sofern hierfür keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.